



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl

14.115/16-Pr/7/93

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Dr. Gabler/5435

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.:
 MP 9090/110593; Bundesstatistikgesetz.
 Entwurf; Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. 31 -GE/19 P3
 Datum: 9. JUNI 1993
 Verteilt 15.6.93 Lander

St. Orzweig

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum vom Bundeskanzleramt zu Zl.: 108.310/20-I/8/93 vom 6. April 1993 ausgesendeten Entwurf einer Bundesstatistikgesetz-Novelle zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 2. Juni 1993
 Für den Bundesminister:
 MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d. R.d.A.:

Flyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl **14.1115/16-Pr/7/93**

Dr. Gabler/5435

An das
 Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.:
 MP 9090/110593; Bundesstatistikgesetz.
 Entwurf. Stellungnahme

Zum mit do. Schreiben vom 6. April 1993, Zl.: 180.310/20-I/8/93, übermittelten Entwurf einer Bundesstatistikgesetz-Novelle wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 2 (§ 2):

Im § 2 Abs. 2 sollte zur Erreichung eines größeren Determinierungsgrades hinsichtlich der zu erlassenden Verordnungen angeordnet werden, daß auch die zu erhebenden Datenarten in der Verordnung taxativ aufgezählt werden, sowie dies bisher ohnehin in der Praxis regelmäßig geschehen ist.

Zu Z 16, 17 und 21 (Anhang gemäß § 2 Abs. 2):

In die in Rede stehenden Bestimmungen wurden auch die Erhebungsgegenstände "Umwelt und ökologische Gesamtrechnung" sowie "Forschung und experimentelle Entwicklung" neu aufgenommen, wobei die Erhebungsmerkmale insbesondere zu ersterem Gegenstand sehr weitgefaßt sind, nämlich "Kostenstruktur und Investitionen für die Funktion Umweltschutz; Art, Menge und Wert der eingesetzten Energieträger; Emissionen und andere Belastungen der Umwelt". Diese extrem allgemeine Formulierung würde nahezu jede Erhebung

- 2 -

in diesem Zusammenhang decken und erscheint somit insbesondere aus Sicht der Wirtschaft sehr bedenklich.

Im Hinblick auf die Erfordernisse der Elektrizitätsstatistik und allenfalls der Krisenvorsorge würde sich allerdings für den genannten Erhebungsgegenstand, für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft, die Mitwirkung des Bundeslastverteilers als langjährig bewährtes Erhebungśorgan anbieten.

Weiters wird angereget, in einer gesonderten Bestimmung vorzusehen, daß mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen auch solche statistische Erhebungen durchgeführt werden können, die weder durch Gesetz noch durch Verordnung vorgesehen sind. Dadurch könnte eine gegebene Praxis auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage gestellt werden.

Abschließend wird bemerkt, daß offenbar einzelne mittlerweile erlassene einschlägige EG (EWR)-Rechtsakte im vorliegenden Gesetzesentwurf keinen Niederschlag gefunden haben (etwa die Regelungen über statistische Einheiten in der EG-Verordnung Nr. 696/93/EWG).

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 2. Juni 1993
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

